

# Anerkennung von ausländischen hochschulischen Leistungen

in weiterbildenden Studienangeboten der Universität Bremen

Stand: Februar 2020

**Autorin:**

Dr. Sunita Mandon, Qualitätsmanagement-Beauftragte in der  
Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen

Diese Publikation wurde im Rahmen des mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH22063 geförderten Projekts „konstruktiv“ entwickelt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation liegt bei der Autorin.

### Anerkennung von ausländischen hochschulischen Leistungen

Grundsätzlich können im Ausland erworbene Studienleistungen für ein Studium an der Universität Bremen anerkannt werden. Es können ganze Studiengänge anerkannt werden, wenn ein bestimmtes Hochschulstudium zum Beispiel Zulassungsvoraussetzung für ein Angebot der Akademie ist. Es ist auch möglich, einzelne Module aus dem Curriculum eines WB-Studiums/WB-Kurses der Akademie anzuerkennen; die/der WB-Student\*in muss diese Module dann nicht noch einmal absolvieren.

#### Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen .....	1
2. Zuständigkeiten.....	2
3. Indikatoren für die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds.....	2
4. Benötigte Unterlagen .....	2
5. Prüfung der ausländischen Studienleistungen.....	2
5.1. Überprüfung der ausländischen Hochschule .....	3
5.2. Prüfung des Abschlusstyps.....	3
5.3. Prüfung des Abschlusses.....	4
5.4. Weitere Prüfungen .....	4
5.5. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?.....	4
6. Förmliche Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung .....	4
6.1. Anerkennung eines Hochschulabschlusses als Zulassungsvoraussetzung eines weiterbildenden Studiums, Weiterbildungskurses oder Modulstudiums .....	4
6.2. Anerkennung von Leistungen für Module eines weiterbildenden Studiums, Weiterbildungskurses oder Modulstudiums.....	5

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Innerhalb der europäischen Region bildet die sogenannte „Lissabonner Anerkennungskonvention“ die rechtliche Grundlage. Die Konvention wurde von weitaus mehr Ländern ratifiziert, als der Europäischen Union angehören. Darüber hinaus gibt es noch bilaterale staatliche Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen; die Liste der Äquivalenzabkommen findet man hier: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/akademische-erkennung.html>).

Die Anerkennungspraxis soll geprägt sein von gegenseitigem Vertrauen in die Qualität des ausländischen Abschlusses der Mitgliedstaaten der Lissabonner Konvention bzw. den Staaten, mit denen Äquivalenzabkommen geschlossen wurden. Nur bei wesentlichen Unterschieden kann die Anerkennung versagt werden (§ 56 Abs. 1 BremHG). Im akademischen Bereich besteht ein wesentlicher Unterschied, wenn die Studienfortsetzung bzw. der Studienerfolg gefährdet sind. Die Beweislast, ob ein

wesentlicher Unterschied vorhanden ist, liegt bei der anerkennenden Hochschule. Die Versagung der Anerkennung muss begründet werden.

**Anmerkung:** Früher musste geprüft werden, ob eine Gleichwertigkeit vorliegt. Gleichwertigkeit war erst gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Da diese Anforderung die Mobilität der Studierenden zu stark eingeschränkt hat, wurde die Prüfung auf Gleichwertigkeit zugunsten der Prüfung auf einen wesentlichen Unterschied abgeschafft.

## 2. Zuständigkeiten

Sowohl für die Anerkennung ganzer Studiengänge als auch für die Anerkennung von Leistungen für einzelne Module muss zunächst sichergestellt werden, dass es keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem im Ausland absolvierten Studium und einem entsprechenden Studium in Deutschland gibt. Für den Bereich Weiterbildung ist die Akademie für diese Prüfung zuständig.

## 3. Indikatoren für die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds

- Niveau des Abschlusses (z.B. Bachelorabschluss, Masterabschluss, Promotion oder DQR bzw. EQR-Niveau<sup>1</sup>)
- Umfang / Workload
- Qualität (nachgewiesen durch Akkreditierung der Hochschule und ggf. auch des Studiengangs)
- Profil (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung)
- Lernergebnisse

## 4. Benötigte Unterlagen

- Abschlussurkunde und Abschlusszeugnis
- sofern es ausgestellt wurde: Diploma Supplement
- Transcript of Records
- Lernergebnisorientierte Beschreibungen der Module / Lehrveranstaltungen

Es werden Dokumente in deutscher und englischer Sprache akzeptiert. Dokumente, die in anderen Sprachen ausgestellt wurden, müssen zusätzlich in übersetzter Form vorgelegt werden. Diese Übersetzung muss von einem in Deutschland amtlich vereidigten Übersetzer oder der Deutschen Botschaft vorgenommen worden sein.

Die Dokumente müssen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. In Deutschland dürfen Meldestellen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte und Notare amtlich beglaubigen. Universitäten dürfen nur Kopien der von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse beglaubigen.

## 5. Prüfung der ausländischen Studienleistungen

Für die Prüfung der ausländischen Studienleistung werden Informationen der Kultusministerkonferenz (KMK) und Informationen über den Studiengang auf der Website der Hochschule herangezogen.

---

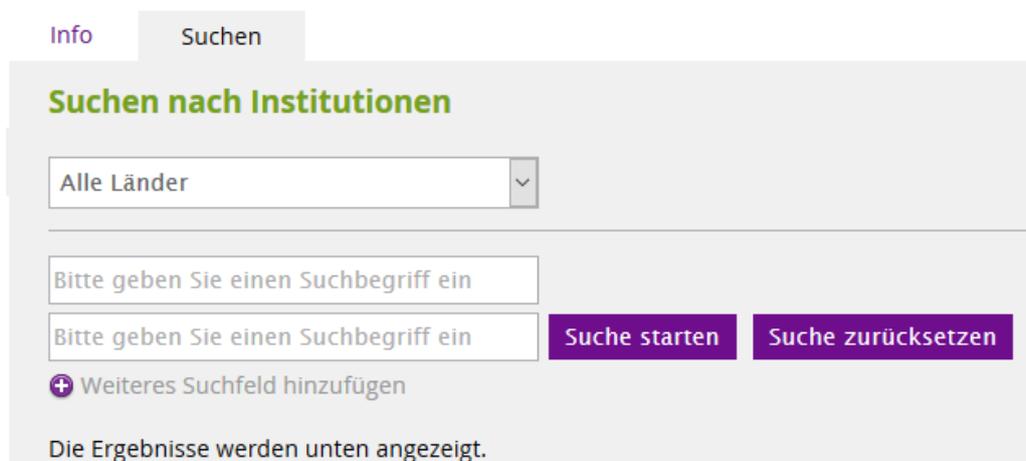
<sup>1</sup> DQR-Niveaus und EQR-Niveaus entsprechen einander. Siehe <https://www.dqr.de/>

Die anabin-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen/KMK stellt umfangreiche Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit: <https://anabin.kmk.org/anabin.html>.

### 5.1. Überprüfung der ausländischen Hochschule

Zunächst wird überprüft, ob der Abschluss an einer anerkannten Hochschule erworben wurde: [https://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/institutionen.html](https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html)

Hier wird das Land eingegeben, in dem der Abschluss erworben wurde. Die Suche kann durch Angabe des Ortes, des Institutstyps oder weiterer Suchbegriffe eingeschränkt werden.



In der nun erscheinenden Liste wird der Status der Institution genannt:

**H+** bedeutet, dass die betreffende Institution in ihrem Sitzland als Hochschule anerkannt ist und auch in Deutschland als Hochschulinstitution betrachtet wird.

**H-** bedeutet, dass die Anerkennung/Akkreditierung im Herkunftsstaat fehlt und/oder keine Einstufung als Hochschule in Deutschland erfolgen kann. Abschlüsse solcher Institutionen können nicht anerkannt werden.

**H+/-** kennzeichnet Institutionen, für die keine eindeutige Aussage getroffen werden kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn an einer Institution bestimmte Studiengänge angeboten werden, die dem Hochschulbereich angehören, während andere nach Dauer und Niveau darunter liegen oder nicht akkreditiert sind.

Abschlüsse von Institutionen, die mit H- gekennzeichnet sind, können nicht anerkannt werden.

In der linken Spalte der Tabelle ist eine Schaltfläche (  ); durch Klicken auf diese Fläche erhält man weitere Informationen über die Institution. Hier finden sich in der Regel auch Informationen über die dort zu erwerbenden Abschlüsse. Die Liste der Abschlüsse ist in der Regel nicht vollständig. Um zu erfahren, welche Abschlüsse an der betreffenden Hochschule erworben werden können, muss man die Website der Hochschule besuchen.

Für die Dokumentation des Verfahrens bitte einen Screenshot der Detailinformation machen.

### 5.2. Prüfung des Abschlusstyps

Mit Hilfe der Informationen im Bereich "Hochschulabschlüsse" ([https://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/hochschulabschluesse.html](https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html)) kann die Wertigkeit einer ausländischen

dischen Hochschulqualifikation festgestellt werden. Darüber hinaus können weiterführende Informationen recherchiert werden. Bitte beachten: Die Auflistung der erfassten Abschlüsse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wenn ein Land ausgewählt wurde, werden Abschlusstypen dieses Landes aufgelistet. Die Detailinformation erhält man durch Klicken auf die Schaltfläche  in der linken Spalte. Hier ist es wichtig, die Zugangsvoraussetzungen, Studiendauer und die zusätzlichen Informationen mit den Anforderungen und Charakteristika des entsprechenden deutschen Studiengangs zu vergleichen. Häufig schließt die Detailinformation mit einer Bewertung des Abschlusstyps.

Für die Dokumentation des Verfahrens bitte einen Screenshot der Detailinformation machen.

### 5.3. Prüfung des Abschlusses

Auf der Website [https://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/hochschulabschluesse.html](https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html) kann man auch nach Abschlüssen suchen. Bitte beachten: Die Auflistung der erfassten Abschlüsse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Bewertung des Hochschulabschlusses gibt Auskunft darüber, ob der Abschluss vergleichbar mit deutschen Abschlüssen ist, indem er einer von drei Äquivalenzklassen zugeordnet wird.

Für die Dokumentation des Verfahrens bitte einen Screenshot der Detailinformation machen.

### 5.4. Weitere Prüfungen

Schließlich muss noch geprüft werden, ob es keinen wesentlichen Unterschied bei Umfang / Workload, Lernergebnissen und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs gibt. Hierfür können Studiengangsbroschüren, Modulbeschreibungen oder die Website der entsprechenden Hochschule herangezogen werden. Wenn der ausländische Hochschulabschluss Zulassungsvoraussetzung für das WB-Studium / WB-Kurs der Akademie ist, kann die Frage nach der inhaltlichen Passung des Studienabschlusses auch der Aufnahmekommission vorgelegt werden.

### 5.5. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Wenn die Informationen in der anabin-Datenbank für eine Bewertung nicht ausreichen, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) kontaktiert werden (Kontakt für Behörden):

<https://anabin.kmk.org/service/kontakt.html>

Hilft auch das nicht weiter, sollt man sich an das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen wenden.

## 6. Förmliche Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung

### 6.1. Anerkennung eines Hochschulabschlusses als Zulassungsvoraussetzung eines weiterbildenden Studiums, Weiterbildungskurses oder Modulstudiums

Wenn kein wesentlicher Unterschied festgestellt wurde und die Aufnahmekommission diese Einschätzung teilt, erfolgt die förmliche Anerkennung durch die Zulassung zum Studium. Ein Anerkennungsbescheid ist nicht erforderlich.

Wenn dagegen ein wesentlicher Unterschied festgestellt wurde und der / die Bewerber\*in deshalb keine Zulassung erhält, muss im Nicht-Zulassung-Schreiben ([FBL-0404 Nicht-Zulassung](#)) die Begründung genannt werden.

### **6.2. Anerkennung von Leistungen für Module eines weiterbildenden Studiums, Weiterbildungskurses oder Modulstudiums**

Wenn es keinen wesentlichen Unterschied zwischen der ausländischen Studienleistung und einzelnen Modulen eines weiterbildenden Studiums, Weiterbildungskurses oder dem Modulstudium gibt, können diese Leistungen auf Antrag ([FBL-0428 Antrag Anerkennung Leistungen](#)) anerkannt werden. Sie müssen dann nicht noch einmal erbracht werden. Die Grundsätze für die Anerkennung sind in [AAW-0430 Grundsätze Anerkennung Anrechnung](#) beschrieben.

Über die Anerkennung von Leistungen für Module entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. In der Regel hat der Prüfungsausschuss diese Aufgabe an eine/n Anerkennungsbeauftragte/n übertragen. Das Ergebnis der Prüfung nach Punkt 5 wird dem Antrag beigelegt.

Über die Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung muss ein Bescheid erstellt werden (FBL-0428a\_Bescheid\_Anerkennung). Im Fall einer Nicht-Anerkennung muss im Bescheid der Grund dafür genannt werden.

Im Zeugnis bzw. Transcript of Records werden anerkannte Leistungen mit einem Zusatz gekennzeichnet. Nach der Modulbezeichnung wird ergänzt: „anerkannte Leistung der Universität XYZ“.